



Deutsche Segelflugmeisterschaften der Club,- Standard und Doppelsitzerklasse in Zwickau

AUSSCHREIBUNG

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeister in der Club,- Standard und Doppelsitzerklasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelflugnationalmannschaften der FAI-Klassen sowie für die Teilnahme an Segelflug Welt- und Europameisterschaften in den jeweiligen Klassen sowie der Qualifikation für den C-Kader.
- 1.3 Förderung des Streckensegelfluges. Die Meisterschaft wird bei der IGC-Ranking-Liste registriert
- 1.4 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die Bundeskommision Segelflug/Motorsegelflug des Deutschen Aero-Club
Ausrichter ist der Aero-Club Zwickau e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Verkehrslandeplatz Zwickau
- 3.2 Termine:

Meldeschluss:	Donnerstag	31.03.2011
Anreise	Ab Freitag	13.05.2011
Trainingsmöglichkeit:	Ab Samstag	14.05.2011
Anmeldung/Technische Abnahme/Dokumentenkontrolle	Donnerstag – Samstag	19.05. - Sa.21.05. bis 19.00 Uhr
Pflichttraining	Sonntag	22.05.2011 13.00 Uhr
Eröffnungsfeier	Sonntag	22.05.2011 9.30 Uhr
Eröffnungsbriefing	Sonntag	22.05.2011 10.30 Uhr
1. Wertungstag	Montag	23.05.2011
letzter Wertungstag	Freitag	03.06.2011
Abschlussfeier	Freitag	03.06.2011 20.00 Uhr
Siegerehrung *	Samstag	04.06.2011 10.00 Uhr

* Wenn bis zum 03.06.2011 in einer Klasse keine 4 Wertungstage erreicht wurden, wird am 04.06.2011 für alle Klassen ein Wettbewerbstag angesetzt. Die Siegerehrung erfolgt in diesem Fall am 04.06.2011 abends.

Die Teilnahme an der Eröffnung, dem Eröffnungsbriefing und der Siegerehrung ist für alle Teilnehmer verbindlich!

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1 Alle gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaft betreffen sowie die Satzung des DAeC, und die S.B.O.
- 4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. Ausgabe 2009 – AL0
- 4.3. Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug des DAeC (SWO), Ausgabe Mai 2011 in der zum Wettbewerb aktuellen Fassung (siehe www.daec.de/se zum Download) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1 Bei nicht in Anspruch genommenen Festplätzen gemäß Quotenverteilung erfolgt das Nachrücken nach Festlegung der Bundeskommission Segelflug.
 - 4.3.2 Zusätzlich werden zusätzlich zu den qualifizierten Teilnehmern weitere internationale Gäste eingeladen. Diese Teilnehmer werden in der Wertung erfasst, können aber nicht den Titel Deutscher Meister erringen. Über die Zulassung dieser Gäste entscheidet der Ausrichter.
 - 4.3.3 Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
Das Abflugverfahren und die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.
Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2011 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.
Als Backup ist nur ein zweiter IGC GNSS-Flugrekorder zugelassen.
 - 4.3.4 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO Pkt. 9.4.2.2).
Das Anflugverfahren erfolgt über eine Ziellinie (SWO Pkt 9.7.1)
 - 4.3.5 Jeglicher Einflug in Luftraume die eine Freigabe erfordern ist untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft.
 - 4.3.6 Motorisierte Segelflugzeuge (Eigenstarter oder sog. Turbos) dürfen teilnehmen. Sie müssen entsprechend Sporting Code 3 Pkt 4.8. über eine Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS- FR).
 - 4.3.7 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder im Eigenstart gestartet.
 - 4.3.8 Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters u. ggf. Nachträge.
- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt.

- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.
- 4.7 Es gilt die jeweils aktuelle Anti-Doping-Ordnung des DAeC, die Anlage dieser Ausschreibung ist und damit der nationale Anti-Doping-Code. Insbesondere Artikel 9k des Codes der besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*

Die ADO, ihre Anhänge, der NADA-Code, die Verbotliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen incl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Anlage dieser Ausschreibung: <http://www.daec.de/sport/antidoping.php>

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Piloten zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

5. Klassendefinition: Segelflugzeug und Gerät

- 5.1 Club-Klasse gemäß Punkt 3.1.5. Segelflugwettbewerbsordnung
- 5.2 Standard-Klasse gemäß Punkt 3.1.4. Segelflugwettbewerbsordnung
- 5.3 Doppelsitzer-Klasse gemäß Punkt 3.1.6. Segelflugwettbewerbsordnung
- 5.4 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:
"Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer."

6. Teilnehmer

- 6.1 Eine gültige FAI-Sportlizenz wird auf dieser Meisterschaft nicht gefordert. Der Teilnehmer muss seine Mitgliedschaft im DAeC per Meldeformular durch seinen zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen. Die fliegerische Qualifikation der eingeladenen internationalen Teilnehmer wird bei der Anmeldung überprüft.
- 6.2 Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.3 Die gesamte Teilnehmerzahl beträgt ca. 120, pro Klasse nicht mehr als 45.
- 6.4 Die Teilnahmeberechtigungen sind in der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften geregelt. Die Liste, der für diese Meisterschaft qualifizierten Teilnehmer ist auf der Homepage des DAeC im Bereich der Bundeskommission Segelflug veröffentlicht (www.daec.de/se)
- 6.5 Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführer nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

- 7.1 Meldeschluss einschließlich der Reserveplätze : 31.03.2011 - Poststempel.
- 7.2 Teilnehmermeldungen müssen auf dem beiliegenden Meldeformular erfolgen.
- 7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.
- 7.4 Die Teilnehmermeldungen einschließlich der Reserveplätze (Nachrücker ohne Überweisung der Meldegebühr) müssen über den zuständigen Landesverband an den Deutschen Aero Club, Büro der Bundeskommission Segelflug geschickt werden.
- 7.5 Unvollständige Meldungen sind ungültig.
- 7.6. Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.
- 7.7 Alle Teilnehmer sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.5.
- 7.8 Für den rechtzeitigen Versand der Ausschreibungen an die für die Meisterschaft qualifizierten Teilnehmer und die anschließende Bestätigung sowie Kontrolle der Vollständigkeit der Anmeldungen und deren rechtzeitigen Versand bis zum Meldeschluss an den Veranstalter sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.
Für die Inhaber eines Festplatzes ist der Veranstalter zuständig.
- 7.9 Die Teilnehmer auf Reserveplätzen (Nachrücker) werden umgehend nach Freiwerden eines Teilnahmeplatzes durch das Büro der Bundeskommission informiert. Gemäß SWO erfolgt das Nachrückverfahren bis sieben Tage vor Beginn der Meisterschaft.

8. Teilnehmersmeldegebühr

- 8.1 Die Meldegebühr beträgt je Teilnehmer EUR 300,00
- 8.2 Die ermäßigte Meldegebühr beträgt für teilnehmende Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Schüler, Auszubildende sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende EUR 200,00 eine entsprechende Bescheinigung ist dem Meldeformular beizufügen.
- 8.3 Die Meldegebühr ist Zeitgleich mit der Meldung zu überweisen auf das Konto des

<u>Kontoinhaber:</u>	Aero-Club Zwickau e.V.
<u>Kreditinstitut:</u>	Sparkasse Zwickau
<u>Konto:</u>	22 420 050 09
<u>BLZ:</u>	870 550 00
<u>Kennwort:</u>	DSM 2011 Zwickau + Name + WBK

9. Schriftwechsel

- 9.1 Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit:

Deutscher Aero Club
Bundeskommission Segelflug

Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel.: 0531-23540-52
Fax: 0531-23540-11
Email: segelflug@daec.de

9.2 Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit

Aero-Club Zwickau e.V.
Herrn Joachim Lenk
Reichenbacher Straße 131; 08056 Zwickau
Tel.: 0375/781183 Fax: 0375/781182
Tel.: 0375/293790 priv. Mobil: 0172 3713643
Email: ac-zwickau@t-online.de

Wettbewerbsleiter: Joachim Lenk
Sportleiter: Rainer Wienzek
Meteorologe: Richard Heinrich
Jury: Fred Gai,
Eberhard Wötzel
Gerd Kahlisch.

11. Haftung und Rechtsweg

Der Teilnehmer/verantwortliche Luftfahrzeugführer erklärt mit Abgabe der Meldung, dass er - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungshelfern verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Der Teilnehmer erklärt ferner für sich und seine Mannschaft, dass er die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit der Teilnehmer mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

gez. Dr. Meike Müller
Vorsitzender der Bundeskommission Segelflug/Motorsegelflug

gez. Joachim Lenk.
Wettbewerbsleiter

Anlage:

- Meldeformular A
- Athletenvereinbarung ADO: B
- Schiedsvereinbarung ADO: C

Athletenvereinbarung

(Stand: Sept. 2010)

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Strasse 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

- **2. Doping**
- 2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2.2 Der Athlet
 - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
 - b) bestätigt, dass
 - ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.
 - c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist. Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.
- **3.** Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.
- **4. Beginn, Dauer, Ende**
- 4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung
(Stand Sept. 2010)

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)